



## Newsletter Erneuerbare Energien

### II / 2009

#### Juli

- **Zusammenfassung von Bestandsanlagen – Empfehlung der Clearingstelle zu § 19 EEG** 2
- **Clearingstelle eröffnet Empfehlungsverfahren zum Anlagenbegriff bei Bestandsanlagen** 2
- **Photovoltaik: Keine Anwendung von § 19 EEG auf Bestandsanlagen** 2
- **Strom aus Pflanzen- und Palmöl: Nachhaltigkeitsverordnung verabschiedet** 3
- **Änderung des EEG-Ausgleichsmechanismus** 3
- **Systemdienstleistungsverordnung Wind beschlossen** 4
- **Verordnung zur Marktprämie und zum Kombikraftwerk gescheitert** 4
- **Schnutenhaus & Kollegen Partner der Biogaspartnerschaft 2009 der dena** 4
- **Arbeitsgruppe PV-Großanlagen des BSW** 4
- **Marktplatz Energie** 4
- **Vorträge** 5
- **Veröffentlichungen** 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum Jahresbeginn 2009 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sind in allen Bereichen der Erneuerbaren Energien angekommen. Die Auslegung des neuen Anlagenbegriffs und die Wärmenutzung bestimmen die Diskussionen in der Biomasse- und Biogasbranche. Sinkende Modulpreise sorgen im PV-Bereich für attraktive Marktbedingungen für Investoren und Flächeneigentümer, während sich die Finanzierung großer Anlagen aufgrund der andauernden Wirtschafts- und Finanzkrise als schwierig erweist. Im Bereich der Gaseinspeicherung werden die Änderungen der GasNZV nur zögerlich umgesetzt, zahlreiche Probleme stecken in den Details.

Die wichtigen Gesetzesänderungen im EEG, im KWK-G und das Erneuerbare Energien-Wärmegesetz sind gerade einmal ein paar Monate alt, da gilt es schon wieder, sich auf weitere Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen Anfang 2010 vorzubereiten. Insbesondere werden die im EEG vorgesehenen Ausführungsverordnungen nach und nach umgesetzt. Aus Sicht der Stromlieferanten wichtig ist die Neuregelung der Weitergabe der EEG-Umlage, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten wird. Die EEG-Umlage wird künftig als bundeseinheitliche, lieferantenunabhängige reine Kostenwälzung ausgestaltet – ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Wälzung von EEG-Bandlieferungen und Mehrkosten.

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Jörn Schnutenhaus  
Rechtsanwalt

Dr. Florian Valentin  
Rechtsanwalt

### ► Zusammenfassung von Bestandsanlagen – Empfehlung der Clearingstelle zu § 19 EEG

Die Zusammenfassung mehrerer bislang getrennt vergüteter Altanlagen unter dem neuen § 19 Abs. 1 EEG beschäftigt weiterhin die Branche. Nach dem Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 18. Februar 2009, vgl. hierzu unseren Newsletter I / 2009) haben in der Folge verschiedene Landgerichte Eilanträge von Anlagenbetreibern auf Beibehaltung der bisherigen Vergütung zurückgewiesen.

Mittlerweile hat sich die Clearingstelle EEG mit einer Empfehlung zur Auslegung der Begriffe „desselben Grundstücks“ und der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG positioniert (Empfehlung Nr. 2008/49).

#### Keine Überraschungen beim Grundstücksbegriff

Als Grundstück ist der Empfehlung zufolge regelmäßig das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne zu verstehen. Nur in Sonderfällen, in denen aufgrund der Grundstücksgröße die Anwendung dieses formellen Grundstücksbegriffs den Gesetzeszweck verfehlen würde, soll auf einen wirtschaftlichen Grundstücksbegriff („Bodenfläche als eigene wirtschaftliche Einheit“) abgestellt werden.

#### „Unmittelbare räumliche Nähe“ soll von Gutgläubigkeit des Anlagenbetreibers abhängen

Im Hinblick auf das Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ hat die Clearingstelle als zentralen Bestandteil der 70-seitigen Empfehlung einen Kriterienkatalog entwickelt. Anhand dieses Katalogs soll beurteilt werden, ob eine Altanlagenkonstellation gezielt zum Zwecke des vergütungsoptimierten „Anlagensplittings“ gewählt wurde. Ist dies der Fall, geht die Clearingstelle davon aus, dass eine „unmittelbare räumliche Nähe“ zwischen den Anlagen besteht.

Ein entscheidender Zeitpunkt ist der Empfehlung zufolge der 5. Dezember 2007 – das Datum der erstmaligen Veröffentlichung eines Gesetzentwurfs zum EEG 2009. Bei vor diesem Datum errichteten Anlagen sei im Grundsatz von einer getrennten Behandlung auszugehen. Wurden Anlagen hingegen nach diesem Datum auf angrenzenden oder entsprechend parzellierten Grundstücken errichtet, soll eine Zusammenfassung der Anlagen der Regelfall sein.

Diese Vermutungen können jedoch jeweils im Einzelfall widerlegt werden, sofern bestimmte Kriterien vorliegen, die die Clearingstelle im Einzelnen detailliert darstellt.

Schließlich betont die Clearingstelle, dass der in der Praxis vielfach verwendete Entfernungswert von 500 Metern als Maßstab für eine unmittelbare räumliche Nähe ohne rechtliche Grundlage ist.

**Fazit:** Die Empfehlung der Clearingstelle erteilt einem umfassenden Vertrauensschutz von Altanlagenbetreibern eine Absage. Allerdings bringt sie mit der Bezugnahme auf das Veröffentlichungsdatum des ersten Gesetzentwurfs für das neue EEG einen vom Bundesverfassungsgericht bislang nicht aufgeworfenen zeitlichen Anhaltspunkt für einen Vertrauensschutz der Altanlagenbetreiber in die Diskussion ein. Insbesondere Betreibern älterer Bestandsanlagen wird hiermit gegenüber Netzbetreibern der Rücken gestärkt. Betreibern neuerer Bestandsanlagen bietet der Kriterienkatalog hingegen nur in Einzelfällen Argumentationshilfen gegen eine Zusammenfassung ihrer Anlagen nach § 19 Abs. 1 EEG. Inwieweit die Kriterien der Clearingstelle eine Bestätigung durch die Gerichte erfahren werden, muss noch abgewartet werden.

### ► Clearingstelle eröffnet Empfehlungsverfahren zum Anlagenbegriff bei Bestandsanlagen

Mit Beschluss vom 10. Juni 2009 hat die Clearingstelle ein Empfehlungsverfahren zur Frage eingeleitet, ob Alt-Anlagen, die nach dem EEG 2004 eine Anlage waren oder als eine Anlage galten, auch weiterhin gemäß EEG 2004 oder EEG 2009 als eine Anlage anzusehen sind – oder ob bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine Zusammenfassung zur Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator vorzunehmen ist.

Die Einleitung des Verfahrens hat in der Branche für Verwirrung gesorgt, hängt die gestellte Frage doch unmittelbar mit der bereits seitens der Clearingstelle veröffentlichten Empfehlung 2008/49 vom 14. April 2009 zur Anwendung des § 19 EEG 2009 auf Altanlagen (siehe vorangehende Meldung) zusammen.

Bis zum 21. August 2009 können zunächst die Verbände zu der Verfahrensfrage Stellung nehmen.

### ► Photovoltaik: Keine Anwendung von § 19 EEG auf Bestandsanlagen

Im Hinblick auf die Zusammenfassung von Photovoltaik-Altanlagen hat die Clearingstelle bereits in einer Empfehlung aus dem Januar 2009 (Nr. 2008/51) klargestellt, dass schon vor 2009 in Betrieb genommene solare Stromerzeu-

gungsanlagen – die Regelung betrifft insoweit nur gebäudeintegrierte Solaranlagen – generell vom Anwendungsbe- reich des § 19 Abs. 1 EEG ausgenommen bleiben sollen.

Auch in einer weiteren, am 10. Juni 2009 veröffentlichten Empfehlung (Nr. 2009/5) hat die Clearingstelle zum Anlagenzubau bei Photovoltaikanlagen über den Jahreswechsel 2008/2009 empfohlen, für vor dem Jahreswechsel in Betrieb genommene Module die Ermittlung der Vergütungshöhe allein nach altem Recht (EEG 2004) vorzunehmen. Für nach dem Jahreswechsel in Betrieb genommene Module soll die Vergütungshöhe ausschließlich nach den Vorschriften des neuen EEG 2009 berechnet werden. Dabei sollen allerdings auch schon vor 2009 – aber binnen der vorange- gangenen zwölf Kalendermonate – „auf demselben Grund- stück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ errich- tete Module einbezogen werden.

Die Empfehlungen der Clearingstelle finden Sie auf der Website der Clearingstelle ([www.clearingstelle-eeeg.de](http://www.clearingstelle-eeeg.de)).

#### ► **Strom aus Pflanzen- und Palmöl: Nachhaltigkeitsverordnung verabschiedet**

Der Bundestag hat am 3. Juli 2009 der von der Bundesre- gierung am 10. Juni 2009 beschlossenen Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) zugestimmt. Die Verordnung bezieht sich ausschließlich auf Strom aus Bio- masseanlagen, die flüssige Stoffe – vor allem Rapsöl, Soja- öl und Palmöl – einsetzen. Sie legt Nachhaltigkeitsanfor- derungen an den Anbau und die Verarbeitung der Biomasse fest. Die Erfüllung dieser Nachhaltigkeitskriterien ist zu- künftig Voraussetzung für die Einspeisevergütung nach dem EEG. Voraussetzung für die Erteilung der Nachhaltigkeits- nachweise ist insbesondere eine bestimmte Minderung von Treibhausgasemissionen.

Durch Änderungen der Verordnung im Bundestag wurde in letzter Sekunde bewirkt, dass Anlagenbetreibern eine Über- gangszeit zur Verfügung gestellt wird, um eine Zertifizie- rung der eingesetzten Biomasse vorzubereiten. So gelten die Nachhaltigkeitskriterien für im Jahr 2010 eingesetzte Biomasse als erfüllt, wenn diese vor dem 1. Januar 2010 geerntet wurde. Für Biomasse, die vor dem 1. Juli 2010 eingesetzt wird, ist gar kein Nachweis erforderlich. In der zweiten Jahreshälfte 2010 reicht dann eine formlose Be- scheinigung über den Erntetermin aus. So weit die Ernte von Biomasse nach 2009 stattgefunden hat, sind die in der Verordnung vorgesehenen Nachhaltigkeitsanforderungen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch sogenannte Nachhaltigkeitsnachweise, die von anerkannten Stellen

ausgestellt werden, wobei die Verordnung die Anforderun- gen an die Nachweise, deren Ausstellung und die Zertifizie- rung der berechtigten Stellen detailliert regelt.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen liegt bereits eine vergleichbare Verordnung im Entwurfsstadium vor.

#### ► **Änderung des EEG-Ausgleichsmechanismus**

Zum 1. Januar 2010 wird auch der Ausgleichsmechanismus nach dem EEG geändert. Entsprechend der Vorgaben des § 64 Absatz 3 EEG wird der von den Netzbetreibern abge- nommene EEG-Strom zukünftig nicht mehr physikalisch bis zum Endverbraucher weitergewälzt.

Es erfolgt künftig vielmehr nach dem bundesweiten Aus- gleich des abgenommenen und vergüteten EEG-Stroms zwi- schen den Übertragungsnetzbetreibern eine Vermarktung des Stromes über den Spotmarkt an der Leipziger Strom- börse EEX. Bis voraussichtlich 2011 sollen die Übertra- gungsnetzbetreiber diese Vermarktung zunächst selbst vor- nehmen.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber müssen spätestens bis zum 15. Oktober 2009 bundesweit einheitlich die EEG- Umlage für das nächste Kalenderjahr (erstmalig 2010) er- mitteln und auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Stromlieferanten müssen zukünftig keine physikalische Menge EEG-Strom mehr beziehen. Sie zahlen die EEG- Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber und geben sie an die Kunden weiter.

Für Stromlieferungen bis Ende 2009 erfolgt die Weitergabe der Mehrkosten gemäß EEG noch auf Grundlage der bisher in den abgeschlossenen Stromlieferverträgen vereinbarten Regelungen. Die Stromlieferverträge der Lieferanten sehen regelmäßig die Möglichkeit einer Nachberechnung von EEG- Mehrkosten im Herbst des Folgejahres vor – wegen gestie- gener EEG-Quoten und/oder gestiegener EEG- Durchschnittsvergütung. Aufgrund des stärker als prognos- tizierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien kam es in den letzten Jahren regelmäßig zu Nachberechnungen gegenüber den Stromkunden. Die derzeitigen Stromlieferanten können ihren Kunden letztmalig im Herbst 2009 (für das Kalender- jahr 2008) und im Herbst 2010 (für das Kalenderjahr 2009) EEG-Mehrkosten nachberechnen.

Die Neuregelung der EEG-Umlage ab 1. Januar 2010 sieht dann keine Nachberechnung mehr vor – und auch keine un- terjährige Anpassung der EEG-Umlage.

Für Anlagenbetreiber und Projektentwickler hat die Änderung des Ausgleichsmechanismus keine unmittelbaren Auswirkungen.

**Praxistipp:**

Stromkunden mit Sonderverträgen und hohem Stromverbrauch sollten beim Neuabschluss von Stromlieferverträgen darauf achten, dass die EEG-Umlage ab 1. Januar 2010 auf Grundlage der neuen Verordnung erfolgt. Bestehende Stromlieferverträge, die über den 31. Dezember 2009 weiterlaufen, sollten jetzt schon entsprechend angepasst werden.

► **Systemdienstleistungsverordnung Wind beschlossen**

Nach Zustimmung des Bundestages am 3. Juli 2009 ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 10. Juli 2009 auch die von der Bundesregierung am 27. Mai 2009 beschlossene Systemdienstleistungsverordnung Wind in Kraft getreten.

Die Verordnung regelt technische Vorgaben für den Netzanschluss von Windenergieanlagen. Sie unterscheidet dabei zwischen dem Anschluss an Mittel- und dem Anschluss an Hoch- und Höchstspannungsnetze.

Außerdem legt die Verordnung die Voraussetzungen und den Nachweis für den Erhalt des Systemdienstleistungsbonus nach dem EEG fest. Die Verordnung verweist insoweit auf die Mittelspannungsrichtlinie 2008 sowie auf die Möglichkeit der Anlagen, im Fall eines Netzfehlers Blindstrom einzuspeisen.

Der Bonus beträgt 0,5 Cent je kWh und wird für Strom aus Windkraftanlagen gezahlt, die vor 2014 in Betrieb genommen werden sowie Alt-Anlagen, die infolge einer technischen Umrüstung zukünftig die Anforderungen erfüllen.

► **Verordnung zur Marktprämie und zum Kombikraftwerk gescheitert**

Nicht einigen konnten sich die Koalitionsparteien auf eine Verordnung zur Förderung von Eigenvermarktung und Kombikraftwerken.

Nach einem Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums sollten sogenannte Kombikraftwerke, die Strom aus verschiedenen Energiequellen wie z. B. Wind-, Solar- und Biogasanlagen zusammenfassen und dadurch eine stärker an die Stromnachfrage angepasste Erzeugung ermöglichen, gezielt gefördert werden. Durch die Marktprämie soll-

ten ferner Anlagenbetreiber belohnt werden, die Strom hauptsächlich zur Zeit der größten Nachfrage einspeisen.

► **Schnutenhaus & Kollegen Partner der Biogaspartnerschaft 2009 der dena**

Seit Anfang des Jahres beteiligt sich die Kanzlei Schnutenhaus & Kollegen als erste Rechtsanwaltskanzlei als Partner an der Biogaspartnerschaft 2009. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bringt im Rahmen der Biogaspartnerschaft Marktakteure der gesamten Wertschöpfungskette der Biogaseinspeisung zusammen und unterstützt diese in ihren Aktivitäten zur Marktgestaltung.

An der ersten Veranstaltung des Jahres, dem Biogaspartner-Podium, nahmen am 18. Juni 2009 zahlreiche Vertreter von Marktakteuren und Politik teil. Hauptdiskussionpunkte waren neben der Flächenverfügbarkeit insbesondere die Auswirkungen der Änderungen der Gasnetzzugangsverordnungen im Jahr 2008 auf die Einspeisung von Biomethan sowie das Inkrafttreten des neuen EEG und des EEWärme-gesetz. Die Frage einer zukünftigen Privilegierung von Gas-aufbereitungsanlagen im Außenbereich stand ebenso im Fo-kus wie die Umsetzbarkeit der derzeit geltenden rechtlichen Regelungen zum Netzanschluss und Netzzugang.

► **Arbeitsgruppe PV-Großanlagen des BSW**

Der Bundesverband Solarwirtschaft hat eine neue Arbeits-gruppe gegründet, die sich mit allen Fragen rund um das Marktsegment PV-Großanlagen befasst. Hierzu gehören neben Freiflächenanlagen auch große Aufdachanlagen. Im Mittelpunkt des Auftakttreffens der Arbeitsgruppe am 24. Juni 2009 standen insbesondere auch Fragen zur Ein-speisevergütung, dem Genehmigungsverfahren sowie dem Netzanschluss der Anlagen.

Seit Anfang des Jahres 2009 bringt auch die Kanzlei Schnutenhaus & Kollegen als Mitglied des BSW ihr juristi-sches Know-How in den Arbeitskreis ein.

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 16. Juli 2009; Quelle: EEX, BKWK e.V.)

**Preisentwicklung für Stromlieferungen:**

	<b>Strompreis für Lieferungen in 2010</b>	<b>Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2009 (Preisstand: 16. Juli 2008)</b>
base cal:	49,76 €/MWh	83,50 €/MWh
peak cal:	69,00 €/MWh	119,68 €/MWh

**Praxistipp:**

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise, der Rezession und des Nachfragerückgangs bei Stromlieferungen an Industrie, Handel und Gewerbe liegen die Strompreise am Terminmarkt für die Lieferjahre 2010 – 2012 aktuell deutlich unterhalb der Terminmarktnotierungen aus dem Jahr 2008. Wir empfehlen, diese Phase zu nutzen, um am Terminmarkt den eigenen Strombedarf zum jetzigen Preisniveau für drei Jahre zu decken – gegebenenfalls im Wege einer strukturierten Strombeschaffung.

**Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)**

2. Quartal 2009	2. Quartal 2008
32,38 €/MWh	65,54 €/MWh

**Praxistipp:**

Als Alternative zum derzeit geringen „üblichen Preis“ für KWK-Strom (Spotmarkt-Notierungen) bietet sich die Vermarktung des KWK-Stroms am Terminmarkt an.

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures  
Preis für ein CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikat**

für 2009: (Preisstand: 16. Juli 2009)	für 2008: (Preisstand: 16. Juli 2008)
14,53 €/t CO <sub>2</sub>	24,93 €/t CO <sub>2</sub>

► **Vorträge**

**„Biogasanlagen – Rahmenbedingungen aus vertragsrechtlicher Sicht“**

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) und Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

**„Biogas in der Landwirtschaft – Stand und Perspektiven“**

16. September 2009 in Weimar

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

www.ktbl.de; www.fnr.de

► **Veröffentlichungen**

Unsere Beiträge in Fachzeitschriften finden Sie jetzt zeitnah nach der Veröffentlichung auch als pdf-Dateien auf unserer Website (www.schnutenhaus-kollegen.de).

**Netzanschluss/Netzausbau nach dem EEG 2009**

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 8/2009, im Erscheinen

**Wärmenetze zahlen sich aus**

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

Erneuerbare Energien 8/2009, S. 77-79

**Altanlagen im Visier?**

Rechtsanwalt Dominik Müller, LL.M.

joule 5/2009, S. 26-27

**Neue Impulse für den Bau von Wärmenetzen**

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin und Rechtsreferendarin

Aline Krüger

Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 6/2009, S. 63-68

**Chancen und Risiken bei der Gestaltung von Rohbiogaslieferverträgen**

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

Erneuerbare Energien 6/2009, S. 82-84

**Altanlagen:**

**Etwas mehr Klarheit zur vergütungsrechtlichen Zusammenfassung mehrerer EEG-Anlagen in § 19 Abs. 1 des novellierten EEG**

Rechtsanwalt Dominik Müller LL.M.

Joule 04/2009, S. 18-19

► **Impressum:**

**Herausgeber, Druck und Redaktion:**

Schnutenhaus & Kollegen

Rechtsanwälte

Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40

E-Mail: [info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)

**Ansprechpartner:** Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.